

Aktenzeichen: 3 AZR 840/78

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 22. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers;
RVO § 640; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 840/78

9 Sa 969/76 Hamm

Verkündet am
22. Januar 1981

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Lichtenstein für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. Juli 1978 - 9 Sa 969/76 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Münster vom 23. Juli 1976 - 1 Ca 1261/75 - wird zurückgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die klagende Berufsgenossenschaft macht einen Erstattungsanspruch gemäß § 640 RVO geltend, und zwar gegenüber den Beklagten zu 1. bis 4. als Erben des Krankenwagenfahrers M und gegenüber der Beklagten zu 5. als Haftpflichtversicherer des von diesem gefahrenen Krankenwagens.

Am 20. September 1973 fuhr der Zeuge K K gegen 22.00 Uhr mit einem Silo-Sattellastzug in B auf dem Mühlenweg in Richtung Stadtmitte. Zur gleichen Zeit fuhr der Krankenwagenfahrer E M bei einer Noteinsatzfahrt mit einem Krankenwagen der Stadt B auf dem Paterweg in Richtung Mühlenweg. Er hatte den Auftrag, einen durch einen Unfall lebensgefährlich verletzten Patienten von dem St. E -Hospital in die neuro-chirurgische Abteilung der B -Klinik H zu bringen. Wegen der äußerst schweren Verletzungen des Patienten war höchste Eile geboten, dieser war an ein Beatmungsgerät angeschlossen und mußte am Kopf und Oberkörper festgehalten werden, die Atmung hatte bereits teilweise ausgesetzt. Aus diesem Grunde fuhren die OP-Pfleger F und K W im Krankenwagen als Begleitpersonen mit. Der Paterweg ist dem Mühlenweg untergeordnet. An der Einmündung steht auf dem Paterweg das Stop-Schild (Zeichen 206 der StVO). An dieser Kreuzung stieß der Krankenwagen mit dem sich von links nähernden Sattelzug



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

zusammen. Der Krankenwagen wurde zwischen Zugwagen und Auflieger eingeklemmt und über 40 Meter mitgerissen. Der Unfallhergang im einzelnen ist zwischen den Parteien streitig. Es entstand schwerer Personen- und Sachschaden. Der in dem Krankenwagen transportierte schwerverletzte Patient wurde durch den Zusammenstoß auf die Fahrbahn geschleudert und verstarb an der Unfallstelle. Auch der Krankenwagenfahrer M starb eingeklemmt auf dem Fahrersitz. Die beiden begleitenden OP-Pfleger F und K W erlitten schwerste Verletzungen.

Der bei der Klägerin versicherte Pfleger F er- hält wegen der Unfallfolgen seit dem 19. Februar 1974 eine Dauerrente. Seine Erwerbsfähigkeit ist zu 40 % gemindert.

Ein gegen den Fahrer des Sattelzuges eingeleitetes staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft in Münster mit der Begründung eingestellt, den getöteten Krankenwagenfahrer treffe das alleinige Verschulden an dem Unfall. Die Klägerin hat bis zum Tage der Klageerhebung unstreitig 20.590,84 DM aufgewendet.

Mit ihrer beim Landgericht Münster erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, der Zeuge K sei unter Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit und mit eingeschaltetem Abblendlicht ordnungsgemäß auf dem Mühlenweg gefahren. Sie hat behauptet, demgegenüber sei der Krankenwagen ohne Blaulicht und Betätigung des Martinshorns gefahren; unter Mißachtung des Stop-Zeichens sei er ohne anzuhalten mit voller Geschwindigkeit in die Kreuzung eingefahren. Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, die Beklagten hafteten ihr gemäß § 640 RVO auf Ersatz ihrer Aufwendungen, da der Krankenwagenfahrer M grob fahrlässig gehandelt habe.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, als Gesamtschuldner an sie 20.590,84 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 30. September 1975 zu zahlen,



- 4 -

2. festzustellen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin alle weiteren gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufwendungen aus Anlaß des Arbeitsunfalles des OP-Pflegers, Herrn H F , H , vom 20.9.1975 zu ersetzen.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie haben behauptet, der Krankenwagenfahrer M habe vor der Kreuzung Mühlenweg/Paterweg das Martinshorn und während der gesamten Fahrt das Blaulicht eingeschaltet gehabt; das Martinshorn sei sogar in den umliegenden Häusern zu hören gewesen. An der Kreuzung habe er vor dem Einbiegen nach rechts in den Mühlenweg kurz angehalten. Er sei trotz der gebotenen größten Eile äußerst vorsichtig gefahren.

Nach Verweisung des Rechtsstreits durch das Landgericht Münster an das Arbeitsgericht Münster hat dieses die Klage abgewiesen. Aufgrund der Aussagen von vier Unfallzeugen ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß es der Klägerin nicht gelungen sei, eine grobe Fahrlässigkeit des Krankenwagenfahrers M im Sinne von § 640 RVO nachzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Strafacten zu Beweis zwecken verwendet und ein Sachverständigengutachten eingeholt. Es hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagten nach dem Klageantrag verurteilt.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter; die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

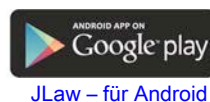
Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I. Die Klägerin beruft sich in erster Linie auf § 640 RVO. Danach kann sie als Trägerin der Sozialversicherung, wenn sie aus Anlaß eines Arbeitsunfalles Leistungen erbracht hat, Rückgriff auch bei denjenigen Arbeitnehmern nehmen, deren Ersatzpflicht durch § 636 oder § 637 RVO beschränkt ist. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur dann, wenn der in Anspruch genommene Arbeitnehmer den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Das ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen.

1. Den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit stützt die Klägerin darauf, daß der verunglückte Krankenwagenfahrer M ein Stop Schild nicht beachtet und mit unverminderter Geschwindigkeit ohne Martinshorn und Blaulicht auf die Kreuzung Paterweg/Mühlenweg gefahren sei. Diese Darstellung hat sich in der Beweis aufnahme nicht uneingeschränkt als richtig erwiesen. Das Landesarbeitsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht festgestellt, daß das Martinshorn und das Blaulicht des Krankenwagens zur Zeit des Unfalles in Funktion gesetzt waren.

Dennoch hat das Landesarbeitsgericht das Verhalten des Krankenwagenfahrers M als grob fahrlässig bewertet. Das folge allein aus der Tatsache, daß der Krankenwagen mit unverminderter Geschwindigkeit auf die Kreuzung gefahren sei. Damit habe Herr M nicht einmal die einfachsten Überlegungen angestellt, die sich einem ortskundigen Fahrer bei einer unübersichtlichen und durch ein Stop-Schild geschützten Kreuzung aufdrängen mußten. Als erfahrener Krankenwagenfahrer habe er nicht davon ausgehen können, daß der Kreuzungsverkehr auf dem Mühlenweg die Starktonhörner und das Blaulicht rechtzeitig wahrnehmen könne.

2. Die Begründung des Landesarbeitsgerichts wird von der Revision mit Recht angegriffen. Sie hält einer Nachprüfung nicht stand.

a) Bei der Beurteilung des Verschuldensgrades hat der Tatrichter einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum. Die Würdigung eines Berufungsgerichts ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin zu überprüfen, ob der Begriff der "grobe Fahrlässigkeit" in einer vertretbaren Weise angewendet wurde (BAG



7, 290 [301] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 4 a der Gründe]). Dieser Beurteilungsspielraum ist jedoch jedenfalls dann überschritten und der Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt, wenn nicht alle zugunsten oder zu Lasten des Schädigers sprechenden Gesichtspunkte in die Betrachtung einbezogen werden. Im vorliegenden Fall hat das Landesarbeitsgericht wesentliche Umstände vernachlässigt.

b) Das Landesarbeitsgericht geht schon im Ansatz von einer zu engen Begriffsbestimmung der "groben Fahrlässigkeit" aus. Es hat darauf abgestellt, daß der Schädiger außer Acht gelassen habe, was sich einem ortskundigen Fahrer auch bei einfachsten Überlegungen aufdrängen mußte. In der Tat kam es nach der älteren Rechtsprechung (vgl. RGZ 141, 129 [131]; 163, 104 [106]; 166, 98 [101]) auf die unmittelbare Offensichtlichkeit der versäumten Überlegungen an. Als wesentliches Merkmal der groben Fahrlässigkeit wurde angesehen, daß eine auffällige Sorglosigkeit des Handelnden zutage getreten sein müsse. In der neueren Rechtsprechung und Literatur wird jedoch über diese stark objektivierende Betrachtung hinaus entscheidend auf die subjektive Vorwerfbarkeit abgestellt (vgl. BAG AP Nr. 69 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 a der Gründe]; BGH VersR 1964, 1024 [1025]; Döring, Arbeitnehmerhaftung und Verschulden, 1977, S. 81 ff., 91 ff.). Das hat das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt.

c) Die zu enge Bestimmung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit hat bewirkt, daß bei der Würdigung des Verschuldensgrades die besondere Drucksituation außer Betracht geblieben ist, in der sich der Krankenwagenfahrer M befand. Er mußte einen Patienten, der in äußerster Lebensgefahr schwebte, auf dem schnellsten Wege zur neuro-chirurgischen Behandlung bringen. Seine besonders schnelle Fahrweise beruhte also nicht auf Leichtfertigkeit oder Rücksichtslosigkeit, sondern war Ausdruck äußerster Anspannung in Erfüllung seiner beruflichen Pflichten.

Die Verkehrssituation, in der sich der Unfall ereignete, war auch nicht so unkompliziert und problemlos zu bewältigen, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat. Vor allem wird



im angefochtenen Urteil das Wegerecht des § 38 Abs. 2 StVO nicht ausreichend berücksichtigt. Zwar ist auch bei eingeschaltetem Blaulicht und Einsatzhorn äußerste Vorsicht geboten, wenn sich der wegeberechtigte Fahrer über eine fremde Vorfahrt hinwegsetzen will (BGH NJW 1971, 616; Jagusch, Straßenverkehrsrecht, 24. Aufl., § 35 StVO Anm. 19), aber in der konkreten Verkehrssituation liegt nicht ohne weiteres auf der Hand, wie weit der Schutz des Wegerechts reicht, insbesondere, ob der bevorrechtigte Verkehr rechtzeitig gewarnt wird. Dabei konnte der Fahrer im vorliegenden Fall darauf hoffen, daß zur Unfallzeit um 22.00 Uhr die Verkehrsdichte nur noch gering sein werde.

Berücksichtigt man alle diese Umstände, so kann zwar dem Fahrer des verunglückten Krankenwagens nicht der Vorwurf der Fahrlässigkeit erspart werden, aber grobe Fahrlässigkeit ist ihm nicht vorzuwerfen. Seine Fehleinschätzung der tatsächlich bestehenden Risiken war nicht entschuldbar, aber in der bestehenden Durcksituation nicht völlig unverständlich. Er hat nicht in besonders vorwerfbarem Maße gegen ganz naheliegende Sorgfaltspflichten verstoßen. Damit scheidet ein Erstattungsanspruch gemäß § 640 RVO aus.

II. Die Klägerin hat sich im Laufe des Rechtsstreits hilfsweise darauf berufen, daß zumindest die Beklagte zu 5. als Haftpflichtversicherer für den Schaden einzustehen habe, wenn § 640 RVO als Anspruchsgrundlage entfallen sollte. Auch diese Begründung kann die Klage nicht zum Ziel führen.

Wie das Bundesarbeitsgericht wiederholt entschieden hat, regeln die §§ 636, 640 RVO (898 RVO alte Fassung) in ihrem Geltungsbereich die privatrechtliche Haftung der betroffenen Arbeitnehmer abschließend (BAG AP Nr. 1 zu § 636 RVO). Der dadurch begründete Haftungsausschluß umfaßt alle Schadenersatzansprüche, soweit es sich um den Ersatz von Personenschäden handelt, ohne Rücksicht auf die jeweils maßgebliche Rechtsgrundlage und die sonstigen rechtlichen Besonderheiten. Dies ist im übrigen einhellige Ansicht der Rechtsprechung (vgl. BGH 3, 298 [302]). Damit scheiden im vorliegenden Fall Schadenersatzansprüche gegen den Krankenwagenfahrer M oder seine



- 8 -

Hinterbliebenen aus, für die die Beklagte zu 5. als Haftpflichtversicherung eintreten müßte.

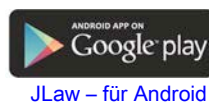
III. Danach war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben. Eine Zurückverweisung an die Vorinstanz erübrigte sich, weil alle für die Entscheidung maßgebenden Umstände festgestellt worden sind. Der Senat konnte selbst eine abschließende Entscheidung treffen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO) und die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zurückweisen.

gez.: Dr. Dieterich Dr. Gehring Schneider

Dr. Bermel Lichtenstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)